



**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Februar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Fachprüfungen" ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort "einer" durch das Wort "zwei" und das Wort "Fachprüfung" durch das Wort "Fachprüfungen" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 werden die Worte "nicht bestandenen Prüfungen der Hauptprüfung I" durch die Worte "nicht bestandenen Prüfungsleistungen der Hauptprüfung I" ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomprüfung § 21 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Fachprüfungen" ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen sowie für diejenigen Studierenden, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder in einem höheren Semester befinden und ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 01. September 2005 (AB UBT 2006/47) gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Februar 2007, Az.: A 3330 – I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2007.